

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2011

Herausgegeben am 29. Dezember 2011

42. Stück

101. Gesetz:	Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz; Änderung
102. Verordnung:	Sanierung von Oberflächenwasserkörpern
103. Kundmachung:	Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtätige kostenlose und verpflichtende Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ländern Burgenland, Wien und Salzburg

101. Gesetz vom 27. Oktober 2011, mit dem das Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz – K-ABPG, LGBl. Nr. 24/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 25 entfällt.

2. § 26f Abs. 4 lit. c lautet:

„c) über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeit verfügt.“

3. § 26f Abs. 4 lit. d entfällt.

4. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

„5. Abschnitt Marktüberwachung

§ 26l Anwendungsbereich

(1) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen bestehen, unterliegen der Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S 30, sowie den Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen nicht bestehen, unterliegen der Marktüberwachung nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie den Bestimmungen dieses Abschnitts, ausgenommen dem § 26m Abs. 2 lit. a und h.

§ 26m

Marktüberwachungsbehörde

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird mit der Durchführung der Marktüberwachung betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen:

- a) Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
- b) Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
- c) Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere die Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und die Prüfung ihrer Gefahrengeneignetheit, erforderlichenfalls auch auf Baustellen;
- d) Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
- e) Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
- f) Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;

- g) Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernststen Gefahr verbundenen Bauprodukten;
- h) Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
- i) Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.

(3) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hat Maßnahmen nach Abs. 2 lit. e bis h und Abs. 3 dann zu treffen, wenn sich der Hauptwohnsitz bzw. der Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs in Kärnten befindet. Bei Bauprodukten nach § 26l Abs. 2 sind diese Befugnisse beschränkt auf Wirtschaftsakteure, die solche Bauprodukte in Österreich auf dem Markt bereit stellen.

(5) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, etwa im Internet auf ihrer Homepage, über ihre Aufgaben und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.

(6) Die Marktüberwachungsbehörde hat der Landesregierung zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

§ 26n

Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt die Baubehörde Kenntnis

- a) von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
- b) davon, dass durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle gegen § 29c Abs. 1 lit. d, e, f, g, h, k, p oder q verstoßen wird,

so hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

§ 26o

Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 26p

Verwenden von Daten

Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, die für die Vollziehung der Bestimmungen des III. Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dieses Abschnitts benötigten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Übermittlung solcher Daten an die Europäische Kommission, die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und diesen gleichgestellten Staaten ist zulässig, soweit dies für den Informationsaustausch nach den Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erforderlich ist.

§ 26q

Kosten der Marktüberwachung

(1) Die Kosten der Marktüberwachung nach § 26m Abs. 2 lit. c hat der Wirtschaftsakteur zu tragen, es sei denn, dass keine Mängel festgestellt wurden.

(2) Die Kosten der Marktüberwachung nach § 26m Abs. 2 lit. c hat der Einschreiter zu tragen, wenn keine Mängel festgestellt wurden und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.

(3) Die Kosten sind von der Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der Marktüberwachung Proben genommen, so sind die Proben nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen des betroffenen Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber durch die Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Werden bei der Marktüberwachung nach § 26m Abs. 2 lit. c Mängel festgestellt, so entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung.“

5. Der bisherige 5. Abschnitt wird als 6. Abschnitt bezeichnet.

6. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Aufsicht der Landesregierung

Das Österreichische Institut für Bautechnik unterliegt bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung dem Österreichischen Institut für Bautechnik Weisungen erteilen. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.“

7. Der bisherige 6. Abschnitt wird als 7. Abschnitt bezeichnet.

8. Die Überschrift des § 29 lautet:

„§ 29

Festsetzung der Kosten und Kostentragung“

9. § 29a lautet:

„§ 29a

Verfahren

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.“

10. § 29c Abs. 1 lit. k lautet:

„k) Bauprodukte mit einem Zeichen kennzeichnet und in Verkehr bringt, das mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann;“

11. Nach § 29c Abs. 1 lit. o werden folgende lit. p bis r angefügt:

- „p) ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA in Verkehr bringt;
- q) sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt;
- r) den in Bescheiden, ausgenommen Bescheide nach § 29, getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde nicht nachkommt.“

12. § 29c Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a, b, c, i, j, l, m, n und o sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis

zu 14.000 Euro zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Strafe ist nicht festzusetzen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. d, e, f, g, h, k, p, q und r sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.“

13. Nach § 29c Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Übertretungen nach Abs. 1 lit. d, e, f, g, h, k, j, p und q sind, solange der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, Dauerdelikte.

(5) Geldstrafen nach Abs. 1 lit. d, e, f, g, h, k, p, q und r fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung zu verwenden.

(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. d, e, f, g, h, k, p und q bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht werden.

(7) Der Versuch ist strafbar.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 21.12.2006, S 36, umgesetzt.

(3) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, idF der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, und der Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 81, unterzogen (Notifikationsnummer 2011/0047/A).

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

Mag. R a g g e r

102. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2011, ZI 15-ALL-5R5/2011(010/2011), zur Sanierung von Oberflächenwasserkörpern

Aufgrund der §§ 33d und 55g Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I 14/2011, wird verordnet:

§ 1

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, zur Verbesserung des Zustandes jener Oberflächenwasserkörper oder Teile von
./ Oberflächenwasserkörpern, die in Anlage 1 dargestellt sind (Sanierungsgebiete).

(2) Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen haben in den Sanierungsgebieten gemäß Anlage 1 unbeschadet allfälliger weitergehender Sanierungsverpflichtungen bis spätestens 22. Dezember 2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 2

Bei allen Anlagen und Querbauwerken, ist durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass die ganzjährige Durchgängigkeit für
./ die in Anlage 2 dieser Verordnung aufgelisteten

maßgeblichen Fischarten und Fischgrößen als Teilziel im Hinblick auf eine stufenweise Zielerreichung des guten Zustandes gewährleistet ist.

§ 3

Bei allen Wasserentnahmen ist durch Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge zu gewährleisten, dass die ganzjährige Durchgängigkeit der Restwasserstrecke für die in Anlage 2 festgelegten maßgeblichen Fischarten und Fischgrößen gewährleistet ist. Dazu ist sicher zu stellen, dass die in Anlage 2 festgelegten Mindestfließgeschwindigkeiten und Mindestwassertiefen in der Restwasserstrecke erreicht werden. Im Einzelfall ist bei der Festlegung des Wertes für die hydromorphologischen Bedingungen auf der Grundlage entsprechender Projektsunterlagen zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist.

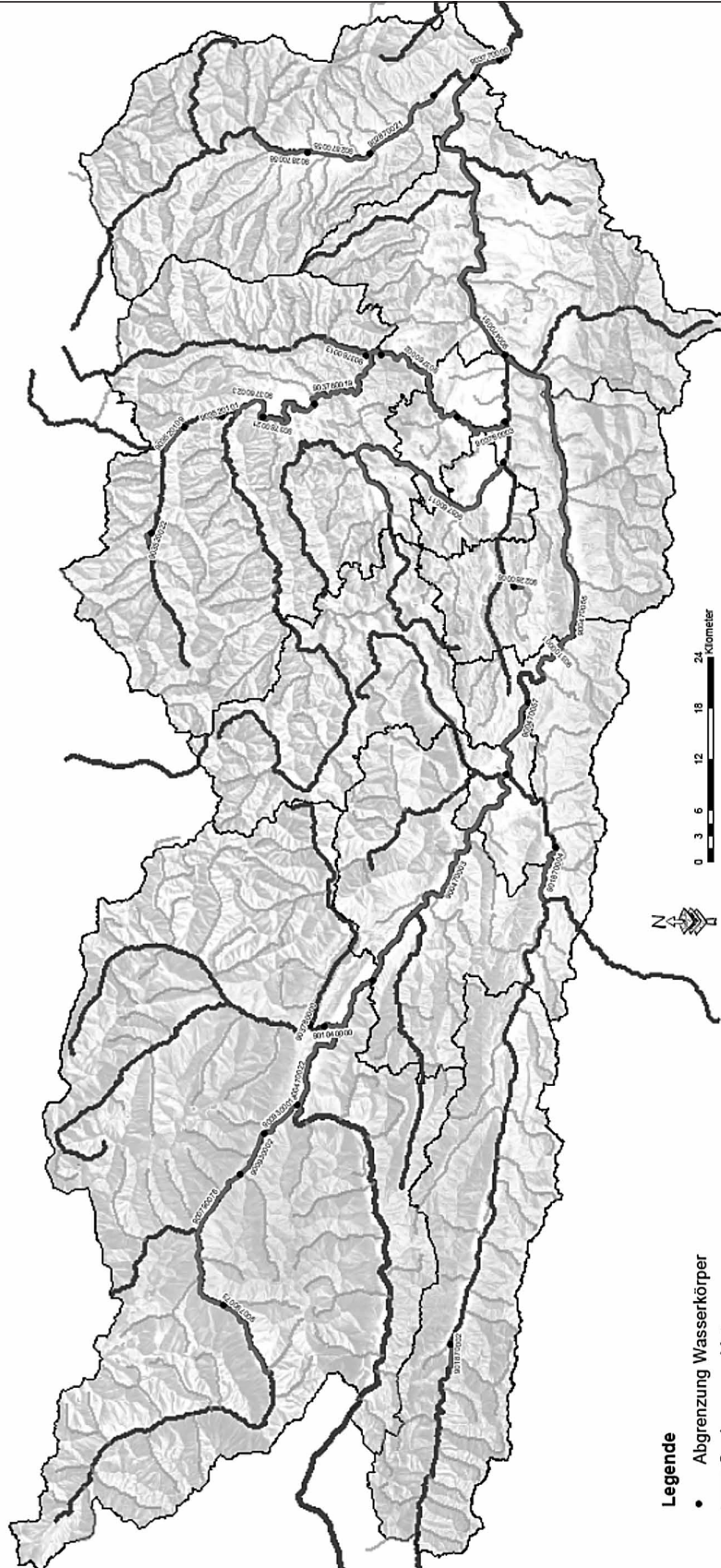
Anlage 1: Abgrenzung der Sanierungsgebiete

Anlage 2: Festlegung der maßgeblichen Fischarten und Fischgrößen mit den jeweils erforderlichen Mindestwassertiefen und Fließgeschwindigkeiten

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage 1: Sanierungsgebiete gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes zur Sanierung
von Oberflächenwasserkörpern, LGBl. Nr. 102/2011 vom 20. 12. 2011



Legende

- Abgrenzung Wasserkörper
- Sanierungsgebiete
- 10 km² Gewässer
- > 100 km² Gewässer

901870002 Wasserkörpernummer gemäß NGP 2009

Landesgesetzblatt 2011, Stück 42, Nr. 102

Gewässer	Wasserkörper Nr.	Flusskilometer		Beschreibung Oberflächenwasserkörper (flussaufwärts)
		von	bis	
Drau	900470022	549,89	571,5	Mauthbrücke bis Brücke Sachsenburg – Möllbrücke
Drau	900470003	515,71	549,89	Mündung Gail bis Mauthbrücke
Drau	900470057	505,5	515,71	Brücke St. Martin - Rosegg bis Mündung Gail
Drau	900470055	453,69	498,5	Mündung Gurk bis Mündung Mühlbach /St. Jakob i. R.
Drau	900470051	411,17	453,69	Lavamünd (Abzweigung Soboth) bis Mündung Gurk
Drau	903770000	407,08	411,17	Staatsgrenze (SLO) bis Lavamünd (Abzweigung Soboth)
Möll	900790073	32	43,15	Stausee Gößnitz bis Einmündung Lamnitzbach
Möll	900790076	11,39	32	Mündung Teuchlbach bis Stausee Gößnitz
Möll	900930002	5,5	11,39	Stausee Rottau bis Mündung Teuchlbach
Möll	900930001	0	5,5	Mündung Drau bis Stausee Rottau
Lieser	901250074	0	3	Mündung Drau bis Lieserschluft (oberhalb Spittal)
Seebach (Riegerbach)	903780000	0	1,09	Mündung Lieser bis Millstätter See
Gail	901870002	76,91	80	Ortsgebiet Kötschach-Mauthen
Gail	901870004	12	20,08	Mündung Kokrabach bis Mündung Gailitz
Rosenbach	903100001	0	0,5	Oberhalb Mündung Drau
Gurk	903760023	64	71,41	Kraftwerk Brugga bis Mündung Metnitz
Gurk	903760021	52	64	Kraftwerk Passering bis Kraftwerk Brugga
Gurk	903760019	35	52	Donauchemie Brückl bis Kraftwerk Passering
Gurk	903760002	17,77	35	Wehranlage Kraftwerk Rain bis Donauchemie Brückl
Gurk	903760003	9,47	17,77	Mündung Glan bis Wehranlage Kraftwerk Rain
Metnitz	903520022	23	25,5	Gradeser Klamm
Metnitz	903520109	6,68	11	Mündung Olsa bis Engelsdorf
Metnitz	903520101	1,5	2,5	Gasteige bis Bahnhof Hirt
Görtschitz	903760013	0	6,77	Mündung Gurk bis Mündung Hochfeistritzbach
Glan	903760011	5,26	38	Ebenthal bis Mündung Feistritzbach (Liebenfels)
Reifnitzbach	902260006	1	2,62	Ende Ortschaft Reifnitz bis Keutschacher See
Lavant	902870056	25	33	Mündung Pailbach (St. Stefan) bis Mündung Prössingbach
Lavant	902870055	17,09	25	Mündung Pöllingerbach bis Mündung Pailbach (St. Stefan)
Lavant	902870021	6	17,09	Ettendorf bis Mündung Pöllingerbach

**Anlage 2 Maßgebliche Fischarten und Fischgrößen
Mindestwassertiefen und -fließgeschwindigkeit für Restwasserstrecken**

Gewässer	Wasserkörper Nr.	Flusskilometer		Maßgebliche Fischarten	Maßgebliche Fischgröße (cm)	Mindesttiefe Restwasserstrecke (cm)	
		von	bis			Schnelle	Talweg
Drau	900470022	549,89	571,5	Huchen	100	30	40
	900470003	515,71	549,89	Huchen	100	30	40
	900470057	505,5	515,71	Huchen	100	30	40
	900470055	453,69	498,5	Wels (Huchen)	90 bis 120	30	40
	900470051	411,17	453,69	Wels (Huchen)	120	30	40
	903770000	407,08	411,17	Wels (Huchen)	120	30	40
Möll	900790073	32	43,15	Huchen	80	25	35
	900790076	11,39	32	Huchen	80	25	35
	900930002	5,5	11,39	Huchen	100	30	40
	900930001	0	5,5	Huchen	100	30	40
Lieser	901250074	0	3	Huchen	80	25	35
Seebach (Riegerbach)	903780000	0	1,09	Barbe	60	30	40
Gail	901870002	76,91	80	Aalrutte(Äsche)	60	20	30
	901870004	12	20,08	Huchen	100	30	40
Rosenbach	903100001	0	1,5	Nase	60	20	30

Gewässer	Wasser- körper Nr.	Fluss- kilometer	Fluss- kilometer	Maßgebliche Fischart	Maßgebliche Fischgröße (cm)	Mindest- tiefe Restwasserstrecke (cm)	
						Schnelle	Talweg
		von	bis				
Gurk	903760023	64	71,41	Huchen	80	25	35
	903760021	52	64	Huchen	80	25	35
	903760019	35	52	Huchen	80	25	35
	903760002	17,77	35	Huchen	80	25	35
	903760003	9,47	17,77	Huchen	100	30	40
Metnitz	903520022	23	25,5	Bachforelle	30	15	20
	903520109	6,68	11	Äsche (Bachforelle)	50	20	30
	903520101	1,5	2,5	Äsche (Bachforelle)	50	20	30
Görschitz	903760013	0	6,77	Aalrutte (Bachforelle, Äsche, Aitel)	60	20	30
Glan	903760009	0	5,26	Hecht (Brachse)	90	30	40
	903760011	5,26	38	Hecht (Brachse)	90	30	40
Reifnitzbach	902260006	1	2,62	Mairenke (Seelaube)	60	20	30
Lavant	902870056	25	33	Huchen	80	25	35
	902870055	17,09	25	Huchen	80	25	35
	902870021	6	17,09	Huchen	80	25	35

Mindestfließgeschwindigkeiten in der Restwasserstrecke: > 0,3 m/s

103. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 2011, Zl. -2V-VE-83/14-2011, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ländern Burgenland, Wien und Salzburg

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBL Nr. 81/2011, wird für die Länder Wien und Burgenland mit 1. November 2011 und für das Land Salzburg mit 1. Dezember 2011 wirksam.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

